



GZ: 600/GRW-Öff.Gut/2018

**Geh- und Radweg LPZ**

Bad Radkersburg, 23.11.2018

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F. i.V. mit § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 - LStVG 1964, LGBl.Nr. 154/1964 i.d.g.F. unter Zugrundelegung der Vermessungs-urkunde GZ: 1660/17 vom 21.7.2018 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Dieter Fachbach nachstehende Verordnung beschlossen:

## VERORDNUNG

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

### **B069 „GRW Altersheim Bad Radkersburg“ – KG 66331 Radkersburg**

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung  
durch Anschlag:  
angeschlagen am: 17.12.2018  
abgenommen am: 2.1.2019

Der Bürgermeister: